

verwechselt werden können. Das Kilogrammengewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das Pfundgewicht aus 11 Stücken von $\frac{1}{2}$ Pfd., 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das Zweihundert Grammgewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§. 26.

Sonstige Beschaffenheit.

Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeeisen und direkt d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylinderform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Ausfluchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben, es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Gusse leichter zu halten:

beim 50 K.	Stück um	höchstens 300 G.	mindestens 100 G.
„ 50 Pfd.	„ „	250 „	90 „
„ 20 K.	„ „	200 „	80 „
„ 10 „	„ „	175 „	70 „
„ 5 „	„ „	150 „	60 „
„ 2 K.	„ „	100 „	40 „
„ 1 „	„ „	80 „	30 „
„ 0,5 K.	„ „	60 „	25 „
„ $\frac{1}{2}$ Pfd.	„ „	45 „	20 „

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibensform ist auf der oberen Fläche ein rundes genügend tiefes Loch zum Einsetzen des Eichpfropfs so anzubringen, daß derselbe darin fester Halt finden kann.

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte etwa beigegebene Pfropf soll aus Blei mit ungefähr 10 pCt. Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vergl. §. 28) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbe-